

Richtlinien für die Festsetzung der Zuwendungsfähigkeit von Kosten bei Vorsorgemaßnahmen

1. Begriffsbestimmung

¹Vorsorgemaßnahmen sind einzelne Bauleistungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen bereits vorsorglich im Zusammenhang mit einem anderen Bauvorhaben (Erstvorhaben) für ein später durchzuführendes Vorhaben (Zweitvorhaben) erbracht werden, das grundsätzlich aus BayFAG-/BayGVFG-Mitteln gefördert werden kann. ²Eine Vorsorgemaßnahme kann zum Beispiel darin bestehen, dass beim Bau einer S-Bahn, einer Straße oder auch eines Kaufhauses (Erstvorhaben) zusätzlich ein Tunnel oder eine Brücke für einen später zu bauenden Verkehrsweg (Zweitvorhaben) errichtet wird.

2. Voraussetzungen für eine Förderung bei Durchführung des Zweitvorhabens

¹Die Kosten der Vorsorgemaßnahme werden zuwendungsfähig,

a) wenn das Zweitvorhaben durchgeführt und aus BayFAG-/BayGVFG-Mitteln gefördert wird und

b) soweit die Vorsorgemaßnahme für das Vorhaben verwendet wird.

²Hat der Träger des Zweitvorhabens die Vorsorgemaßnahme selbst vorfinanziert, so ist zur Beseitigung der Ausschlusswirkung der Nr. 4.4 RZStra für die spätere Zuwendungsfähigkeit der Kosten weiterhin erforderlich, dass der vorzeitige Vorhabenbeginn für unbedenklich erklärt worden war.

³Diese Erklärung soll nur dann abgegeben werden, wenn die spätere Ausführung der Vorsorgemaßnahme mit wesentlich höheren Kosten verbunden, technisch nicht oder nur schwer durchführbar wäre und außerdem sichergestellt erscheint, dass die Vorsorgemaßnahme später für das Zweitvorhaben verwendet wird.

3. Förderung im Zusammenhang mit dem Erstvorhaben

¹Die Kosten der Vorsorgemaßnahme einschließlich der Kosten des Grunderwerbs können ausnahmsweise bereits als Kosten des Erstvorhabens anerkannt und gefördert werden, wenn dieses selbst ein aus BayFAG-/BayGVFG-Mitteln gefördertes Vorhaben ist. ²Die Vorsorgemaßnahme muss in diesem Fall auf den unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt werden. ³Wird das Zweitvorhaben, für das die Vorsorgemaßnahme getroffen wurde, später nicht durchgeführt, so hat die Bewilligungsbehörde entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Zuwendungen vom Träger des Erstvorhabens zurückzufordern sind.

4. Kostenabgrenzung

¹Als Kosten der Vorsorgemaßnahmen sind, soweit sich nicht aus kreuzungsrechtlichen Regelungen etwas Anderes ergibt, die durch sie tatsächlich entstandenen Mehrkosten anzusetzen. ²In besonders gelagerten Fällen ist eine andere Kostenabgrenzung möglich.